



# Gebührentarif und Zahlungsbedingungen

## 1. Anschlussgebühren

1.1. Es werden folgende Anschlussgebühren erhoben:

<i>Gebäudeart</i>	<i>Hausanschluss- gebühr in Fr.</i>		<i>Anschluss- gebühr in Fr.</i>	
1-Familienhaus	2'900.--			
2-Familienhaus	1'100.--	sowie	1'300.--	je Wohnung
3-Familienhaus	1'100.--	sowie	1'200.--	je Wohnung
4-Familienhaus	1'100.--	sowie	1'100.--	je Wohnung
5- bis 6-Familienhaus	1'100.--	sowie	1'000.--	je Wohnung
7- bis 19-Familienhaus	1'100.--	sowie	900.--	je Wohnung
ab 20-Familienhaus	1'100.--	sowie	800.--	je Wohnung

Ab 1. Januar 2002 werden zusätzlich zu den Anschlussgebühren ebenfalls die Mehrwertsteuer verrechnet.

1.2. Erhöhte Anschlusskosten

Die Verwaltung der FG St-W behält sich vor, über den Gebührentarif hinausgehende Kosten für die Erschliessung dem Eigentümer anteilig zu verrechnen.

1.3. Für die Hausinstallation muss ein Abnahmeprotokoll erstellt werden. Ein Exemplar geht an die FG St-W. Die Abnahme erfolgt durch die Betreiberfirma, die Kosten für das Abnahmeprotokoll muss der Teilnehmer bezahlen.

## 2. Zusatzanschlussdosen

Beim Anschluss an die Anlage und bei nachträglicher Montage sind von den Genossenschaften pro Zusatzdose zu bezahlen (einmalig):

für jede zusätzliche Anschlussdose

Fr. 110.00 + MwSt.

### **3. Betriebskostenbeiträge**

3.1. Die Betriebskostenbeiträge betragen pro Einfamilienhaus oder pro Wohnung:

im Jahr (*Stand Oktober 1997 = 104,0 Punkte,  
Grundlage Index der Konsumentenpreise  
Mai 1993 = 100 Punkte*)

Fr. 144.00 + MwSt.

Amortisationsbeitrag Primärnetzausbau bzw.  
Modernisierung eigenes Kabelnetz

Fr. 18.00 + MwSt.

3.2. Die Betriebskostenbeiträge sind jährlich im voraus zu bezahlen.

3.3. Die Urheber- und Interpretenrechtsgebühren werden vom Bund festgelegt. Sie sind jährlich ebenfalls im voraus zu bezahlen. Auch auf diese Gebühren sind die MwSt. zu entrichten.

### **4. Allgemeine Zahlungsbedingungen**

4.1. Beim Abschluss des Anschlussvertrages wird sofort zur Zahlung fällig:

- je Einfamilienhaus Fr. 1'000.00 + MwSt.
- je Mehrfamilienhaus
  - bis 3-Familienhaus Fr. 2'000.00 + MwSt.
  - ab 4-Familienhaus Fr. 3'000.00 + MwSt.

4.2. Der Rest der Anschlussgebühr sowie der Gebühren für allfällige Zusatzanschlussdosen wird im Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft zur Zahlung fällig.

4.3. Die Betriebskostenbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4.4. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, veranlasst die Verwaltung:

- 1. Zahlungsaufforderung, 30 Tage Frist und Fr. 10.00 Mahngebühr
- 2. Zahlungsaufforderung, 10 Tage Frist und Fr. 10.00 Mahngebühr sowie Androhung der Betreibung und der Anschlussplombierung
- Plombierung des Anschlusses auf Kosten des Genossenschafters (nach Aufwand) und Einforderung des Ausstandes auf dem Rechtsweg.

### **5. Inkraftsetzung und Verbindlichkeit**

5.1. Dieser Gebührentarif wurde am 11. April 2003 von der Generalversammlung genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.

5.2. Die Gebühren dieses Tarifs werden jährlich von der Generalversammlung der Genossenschaft festgesetzt. Die Betriebskostenbeiträge können jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst werden.

## **6. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Olten.

\*\*\*\*\*

### **Fernsehgenossenschaft Starrkirch-Wil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jörg Moll

Pierre Künzli